

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde
(Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I S.286) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl I S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungstechnischer Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl I S.298, 310) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 20.12.2002), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.09.2004 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 14.09.2004), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2b wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen oder diese widerrufen.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

2. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den anerkannten Regeln des Handwerks gehört z. B. die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.“ in der geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 14.12.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister